

809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 09 04

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Patentgesetz und das Marken-
schutzgesetz geändert werden (Patent-
gesetz- und Markenschutzgesetz-
Novelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 581/1973 und Nr. 349/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1, 3 und 4 hat zu lauten:

„§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 550 S zu zahlen.“

„(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr.....	700 S
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr.....	700 S,
für das dritte Jahr.....	800 S,
für das vierte Jahr.....	900 S,
für das fünfte Jahr.....	1 000 S,
für das sechste Jahr.....	1 200 S,
für das siebente Jahr.....	1 500 S,
für das achte Jahr.....	2 000 S,
für das neunte Jahr.....	2 500 S,
für das zehnte Jahr.....	3 000 S,
für das elfte Jahr.....	4 000 S,
für das zwölfte Jahr.....	5 000 S,
für das dreizehnte Jahr.....	6 000 S,

für das vierzehnte Jahr.....	8 500 S,
für das fünfzehnte Jahr.....	11 000 S,
für das sechzehnte Jahr.....	13 500 S,
für das siebzehnte Jahr.....	17 500 S,
für das achtzehnte Jahr.....	22 000 S.“

„(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 1 750 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.“

2. § 167 hat zu lauten:

„§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 330 S zu zahlen.“

3. § 168 Abs. 1, 5 und 6 hat zu lauten:

„§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- den Einspruch (§ 102)..... 550 S;
- die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei..... 650 S;
mit Gegenpartei..... 2 000 S;
- jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag.. 2 200 S;
- die Berufung (§ 138)..... 3 300 S;
- a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzüber-

- tragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 550 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streit'anmerkung (§ 45). 220 S;
- c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4) 110 S;
- d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes .. 550 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a 4 500 S;
- b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird. 4 500 S;
- c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 6 500 S.“

„(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der im Abs. 1 Z 6 festgesetzten Gebühr ist ein Betrag von 4 000 S zurückzuerstatten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor dem Tag der Zustellung des Recherchenergebnisses zurückgezogen wird.“

„(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Aus-

künfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 250 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.“

Artikel II

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1, 2 und 4 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 650 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 170 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 220 S.“

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 900 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).“

„(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 900 S zu zahlen.“

2. § 40 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 650 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 200 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 300 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.“

3. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 900 S nicht übersteigen darf, ist der für die

amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß der Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder für Anträge bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

(2) Gestundete Gebühren sind auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung gestandenen Ausmaß zu entrichten.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird betraut:

1. hinsichtlich § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

KURZDARSTELLUNG

Problem: Die Gebühren im Patentgesetz und im Markenschutzgesetz sind zuletzt im Jahre 1977 festgesetzt worden. Seither sind Löhne und Preise ständig gestiegen. Die Auswirkungen auf das Patentamt lassen sich ua. dadurch erkennen, daß die Druckkosten für die Patentschriften um 13,3%, die Kosten für die Textfolien um 20,7% gestiegen sind.

Problemlösung: Die Gebühren im Patentgesetz und im Markenschutzgesetz wurden im Schnitt um 10% angehoben. Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Alternativen: Keine

Kosten: Durch die Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten. Auf der Einnahmenseite soll lediglich eine weiterhin ausgeglichene Budgetierung des Patentamtes erreicht werden.

KOSTENRECHNUNG

Da schon bisher Gebühren durch das Patentamt eingehoben wurden, diese Novelle lediglich die einzelnen Gebühren anhebt, entstehen durch die Vollziehung dieser Novelle keine zusätzlichen Kosten. Auf der Einnahmenseite soll erreicht werden, daß die bisher erfolgreiche ausgeglichene Budgetierung des Patentamtes weitergeführt werden kann und ein Absinken der Gebarung in den Negativbereich vermieden wird.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die derzeit geltenden Gebühren in Patent- und Markensachen wurden im Jahre 1977 festgesetzt (BGBl. Nr. 349/1977 und Nr. 350/1977). Seither sind Löhne und Preise ständig gestiegen. Diese Entwicklung hat auch das Patentamt betroffen. So sind beispielsweise die Druckkosten für die Patentschriften um 13,3%, die Kosten für die Textfolien um 20,7% gestiegen.

Im Hinblick auf diese Lohn- und Kostensteigerungen sowie die Erwägung, daß es zweckmäßiger ist, die Gebühren in kürzeren Zeitabständen, jedoch in geringerer Höhe als bisher, den geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, werden mit dem Entwurf die im Patentgesetz und im Markenschutzgesetz angeführten Gebühren im Durchschnitt um 10% erhöht, wobei auf eine zweckmäßige und möglichst einfache Handhabung dieser Gebühren sowohl seitens der Einzahler als auch seitens der Buchhaltung des Patentamtes geachtet wurde. Die Möglichkeit einer Gebührenstundung bleibt weiterhin aufrecht, wodurch dem inländischen Anmelder der Erwerb eines Schutzrechtes bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erleichtert wird.

B. Besonderes

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Art. I (Patentgesetz):

Zu Z 1, 2 und 3:

Die einzelnen Gebühren wurden durchschnittlich um 10% erhöht, wobei jeweils so auf- bzw. abgerundet wurde, daß die sich ergebenden

Beträge auf volle Schilling lauten und überdies bis 500 S durch 10, von 500 S bis 4 000 S durch 50, über 4 000 S durch 500 teilbar sind. Diese Vorgangsweise bietet sowohl dem Einzahler als auch der mit der Gebührenkontrolle befaßten Buchhaltung des Patentamtes die Möglichkeit, die einzelnen Beträge leichter und rascher zu überblicken.

Zu Art. II (Markenschutzgesetz):

Zu Z 1, 2 und 3:

Die Gebühren wurden ebenso wie im Patentgesetz um zirka 10% erhöht.

Im § 70 Abs. 1 wurde im ersten Satz eine sprachliche Richtigstellung in Entsprechung der Regelung des § 168 Abs. 6 Patentgesetz vorgenommen. Die Druckkostenbeiträge wurden an den Anfang der Aufzählung der durch Verordnung zu regelnden Betragsansätze gestellt.

Zu Art. III:

Hier sind die Übergangsbestimmungen angeführt.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. V:

Art. V enthält die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

Geltender Text

Patentgesetz

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 500 S zu zahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt für das erste Jahr 640 S, zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,

für das zweite Jahr	640 S,
für das dritte Jahr	700 S,
für das vierte Jahr	780 S,
für das fünfte Jahr	900 S,
für das sechste Jahr	1 100 S,
für das siebente Jahr	1 400 S,
für das achte Jahr	1 800 S,
für das neunte Jahr	2 200 S,
für das zehnte Jahr	2 800 S,
für das elfte Jahr	3 600 S,
für das zwölfte Jahr	4 600 S,
für das dreizehnte Jahr	5 600 S,
für das vierzehnte Jahr	7 600 S,
für das fünfzehnte Jahr	9 800 S,
für das sechzehnte Jahr	12 000 S,
für das siebzehnte Jahr	16 000 S,
für das achtzehnte Jahr	20 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 1 600 S zuzüglich 300 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 300 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 300 S zu zahlen.

§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) | 500 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren | |
| ohne Gegenpartei | 600 S; |
| mit Gegenpartei | 1 800 S; |

Entwurf

Patentgesetz

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 550 S zu zahlen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt für das erste Jahr 700 S, zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,

für das zweite Jahr	700 S,
für das dritte Jahr	800 S,
für das vierte Jahr	900 S,
für das fünfte Jahr	1 000 S,
für das sechste Jahr	1 200 S,
für das siebente Jahr	1 500 S,
für das achte Jahr	2 000 S,
für das neunte Jahr	2 500 S,
für das zehnte Jahr	3 000 S,
für das elfte Jahr	4 000 S,
für das zwölfte Jahr	5 000 S,
für das dreizehnte Jahr	6 000 S,
für das vierzehnte Jahr	8 500 S,
für das fünfzehnte Jahr	11 000 S,
für das sechzehnte Jahr	13 500 S,
für das siebzehnte Jahr	17 500 S,
für das achtzehnte Jahr	22 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 1 750 S zuzüglich 350 S für die sechste und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer Aufforderung des Patentamtes gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung im Sinn des § 91 ist eine Gebühr von 330 S zu zahlen.

§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. den Einspruch (§ 102) | 550 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren | |
| ohne Gegenpartei | 650 S; |
| mit Gegenpartei | 2 000 S; |

809 der Beilagen

7

Geltender Text		Entwurf	
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag..	2 000 S;	3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag .	2 200 S;
4. die Berufung (§ 138)	3 000 S;	4. die Berufung (§ 138)	3 300 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister	500 S;	5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs. 2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister	550 S;
b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45).	200 S;	b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45)	220 S;
c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4)	100 S;	c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4)	110 S;
d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes .	500 S;	d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes .	550 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a	4 000 S;	6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57 Abs. 2 lit. a	4 500 S;
b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird.	4 000 S;	b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird.	4 500 S;
c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist	6 000 S.	c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57 Abs. 2 lit. b, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist	6 500 S.

(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehr-

(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist

Geltender Text

betrag zurückzuerstatten. Von der im Abs. 1 Z 6 festgesetzten Gebühr ist ein Betrag von 3 800 S zurückzuerstatten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor dem Tag der Zustellung des Recherchenergebnisses zurückgezogen wird.

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

Markenschutzgesetz

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 600 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 150 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 200 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973 in der jeweils geltenden Fassung, ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 800 S zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 600 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 000 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 70. (1) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge, für amtliche Veröffentlichungen und Beglaubigungen sowie für amtliche Bestätigungen und Registerauszüge festgesetzt

Entwurf

der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der im Abs. 1 Z 6 festgesetzten Gebühr ist ein Betrag von 4 000 S zurückzuerstatten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor dem Tag der Zustellung des Recherchenergebnisses zurückgezogen wird.

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 250 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden.

Markenschutzgesetz

§ 18. (1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 650 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 170 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 220 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 900 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs. 4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs. 1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 900 S zu zahlen.

§ 40. (1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 650 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 200 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 3 300 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amt-

809 der Beilagen

9

Geltender Text

Entwurf

werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 800 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

lichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 900 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.